

Nationalsozialisten einem naturrechtlichen Ansatz und pervertierten ihn (statt „Mensch“ „Partei“, statt „Würde des Menschen“ „geschichtliche Sendung des Führers“ etc.). Irrig wäre die Annahme, daß K. nun einem fälschlicherweise aus dem Naturrecht begründeten Mißachten der Setzungen und gesetzlichen Fixierungen das Wort spricht. Der Richter ist grundsätzlich an das Recht, aber eben *auch* an das Gesetz gebunden (43–48). In den Ausführungen K.s versteckt sich somit auch, ohne daß er darauf anspielt, eine Kritik an Radbruchs Rechtsdenken und -politik der Weimarer Zeit (aber gewürdigt auf S. 3). Gerade darin aber zeigt sich, daß K. das klassische Naturrecht verstanden hat und sich zu eigen macht. Es ist geradezu sein Anliegen zu zeigen, daß im positiven Recht der Versuch zu erkennen ist, Vernunft zu verwirklichen, was K. auch in seiner Untersuchung des US- und angelsächsischen Rechts zeigen will. Mit Ronald Dworkins „Principles and rules“-Unterscheidung setzt sich K. allerdings nicht auseinander.

Was die zweite Ebene betrifft, so greife ich die Ausführungen zum „Geheimnis der Wunderwirkung der Institutionen“ (94) heraus. Es liegt in den drei Faktoren Amtsethos, Verfahren, Bewahrung des Erreichten ver- oder bewahrt. In Auseinandersetzungen mit Arnold Gehlen oder Herbert Marcuse bezüglich der Institutionen tritt K. erst gar nicht ein. Hier, aber auch auf den anderen Ebenen, stellt K. die Frage, wer eigentlich die Beweislast für was zu tragen habe (176, 195). In der Todesstrafendiskussion wird deutlich, daß K. die Verhängung der Todesstrafe keineswegs um der Vergeltung willen bejaht; ist die Verhängung der Todesstrafe aus Abschreckungsgründen aber vertretbar? Eine Bemerkung hätte es verdient, daß auch die Strafzwecke der Besserung und Resozialisierung keineswegs unter allen Kriterien voll befriedigen und daß sich eine konstitutive Armut menschlichen sozialen Lebens angesichts der Strafbedürftigkeit aufzut.

Auch der dritte Teil gibt K. Anlaß, sich noch einmal gegen Relativismus und Utilitarismus zu wenden.

Ich hätte mir gewünscht, daß sich noch deutlicher von der Menschenwürde her diese Rechtslehre aufbaut. Statt dessen stellt K. das Prinzip der Gerechtigkeit, jedenfalls auf der „juristischen Ebene“, auf und neben die Menschenwürde – vernetzt K. selbst in angemessenem Rahmen seine Rechtslehre?

Leider enthält die Ausgabe zahlreiche Schreibfehler. Es ist an der Zeit, daß man vor dem letzten Ausdruck Bücher noch einmal durchschaut. Man sehe sich einmal an, welche Mißgestalten Namen wie Bacon (91), Hobbes (109), Leviathan (63), Thrasymachos (28) oder Wieacker (75) zugemutet werden. – Da alle die von K. kritisch besprochenen Strömungen nicht nur im Rechtsleben anzutreffen sind, sondern darüber hinaus die westliche Gesellschaft prägen, verdienen die Ausführungen K.s ein über den Kreis der Juristen oder am Recht besonders interessierten juristischen Laien hinaus gehendes Gehör. Es spricht einer, der keine Furcht hat, sich dem „Konsens der Moderne“ (177) zu entziehen.

N. BRIESKORN S. J.

SCANLON, T. M., *The Difficulty of Tolerance. Essays in Political Philosophy*. Cambridge MA: Cambridge University Press 2003. IX/273 S., ISBN 0-521-82661-6.

1998 hat T. M. Scanlon, Alford Professor of Natural Religion, Moral Philosophy, and Civil Polity in Harvard, sein vielbeachtetes Opus magnum „What We Owe to Each Other“ veröffentlicht. Die im vorliegenden Bd. in der Reihenfolge ihres Entstehens vereinigten 13 Aufsätze wurden zwischen 1972 und 2001 publiziert und waren bisher teilweise nur schwer zugänglich. Es geht um die Maßstäbe, anhand derer politische, rechtliche und ökonomische Institutionen zu bewerten sind. Scanlon (= S.) nennt zwei Kriterien: das Ausmaß, in dem eine Institution das Wohlergehen fördert, und die Frage, ob die Institution gerecht ist und die Rechte der Individuen berücksichtigt. Die Spannung zwischen diesen beiden Kriterien ist das zentrale Thema dieser Essays. Wie ist ein Konflikt zwischen ihnen zu entscheiden? Handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Kriterien, oder ist das Kriterium der Rechte, wie konsequentialistische Theorien es behaupten, letztlich auf das Kriterium des Wohlergehens zurückzuführen? Was sind Rechte und mit welcher Begründung und in welchem Ausmaß können Rechte Handlungen einschränken, die der Verwirklichung wünschenswerter Ziele und des allgemeinen Wohls dienen?



S. vertrat zunächst eine „instrumentelle“ Rechtfertigung von Rechten. Sie dienen dazu, die negativen Folgen einer nicht eingeschränkten Willkürfreiheit zu verhindern und die Interessen der Individuen zu schützen. Spätestens in dem bekannten Aufsatz „Contractualism and Utilitarianism“ (1982) gibt er diese konsequentialistische Position jedoch zugunsten seines Kontraktualismus auf. Ob eine Handlung oder eine Politik rechtens ist, hängt nun nicht mehr vom Wert ihrer Folgen ab, sondern davon, ob sie gegenüber den betroffenen Individuen gerechtfertigt werden kann. Nach diesem Ansatz muß eine Institution das Wohl ihrer Mitglieder nicht deshalb fördern, weil dadurch ein besserer Zustand der Welt hervorgebracht wird, sondern weil die Mitglieder das vernünftigerweise verlangen. Die direkte Beförderung ihres Wohls ist jedoch nicht das einzige, was die Individuen vernünftigerweise gegenüber einer Institution geltend machen können. Worauf sie ebenso vernünftigerweise bestehen können, ist, daß sie gerecht behandelt werden und daß ihre Grundrechte, die ihnen Schutz geben und ihnen die Kontrolle über ihr eigenes Leben ermöglichen, respektiert werden. Um zu entscheiden, welche Rechte bestimmte Menschen haben, müssen wir die Kosten der Freiheitsbeschränkung durch diese Rechte betrachten und ebenso die Folgen, die sich ergeben, wenn die Freiheiten nicht in dieser Weise eingeschränkt werden, und wir müssen fragen, welche begründeten Einwände die Betroffenen gegen jede der beiden Lösungen vorbringen können. Daß Rechtsansprüche in dieser Weise gerechtfertigt werden, bedeutet jedoch nicht, daß die Idee des Rechts ein abgeleiteter, sekundärer Begriff ist in dem Sinn, daß Rechte lediglich Instrumente sind, um einen wünschenswerten Zustand der Welt herbeizuführen. Die Idee des Rechts ist die Idee, daß ein Verhalten oder eine Institution gegenüber den betroffenen Personen muß gerechtfertigt werden können. Die Folgen sind Gründe, die in dieser Rechtfertigung angeführt werden.

Das führt zu der Frage, anhand welcher Kriterien die Folgen zu bewerten sind oder was inhaltlich gegenüber den betroffenen Personen gerechtfertigt werden kann. Welche Ansprüche der Individuen sind gerechtfertigt, welche nicht? Eine Person hat ein moralisch berechtigtes Interesse an Dingen, die zu ihrem Wohlergehen beitragen. Aber wie ist das Wohlergehen zu bestimmen? Hier wendet S. sich gegen den verbreiteten Präferenzutilitarismus. In „Preference and urgency“ (1975) unterscheidet er zwischen subjektiven und objektiven Kriterien des Wohlergehens, zwischen dem, was ein Mensch wünscht, und dem, was er braucht. Ein objektives Kriterium ermöglicht es, den Grad des Wohlergehens einer Person unabhängig von deren Interessen und Vorlieben zu beurteilen. „Value, desire, and quality of life“ (1993) wendet sich gegen die utilitaristische Theorie vom „informed desire“ und argumentiert für eine objektive Theorie des Guten und der Güter. Die Tatsache, daß bestimmte Dinge Gegenstand eines informierten Begehrens sind, kann ein Grund sein anzunehmen, es handle sich um Güter. Aber der Grund ist hier ein Erkenntnisgrund (*ratio cognoscendi*) und nicht, wie die utilitaristische Theorie annimmt, der reale Grund (*ratio essendi*) dafür, daß die Sache ein Gut ist.

Diese dichten und prägnanten Aufsätze zählen zum Wertvollsten in der moralphilosophischen Literatur der letzten Jahrzehnte.

F. RICKEN S. J.

KAUTZKY, RUDOLF, *Euthanasie und Gottesfrage* – Medizinethische Texte und theologische Provokationen. Herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Siegfried Scharrer. Stuttgart: Radius-Verlag GmbH 2004. 360 S., ISBN 3-87173-281-8.

Der Autor, der im Jahr 2001 im Alter von 88 Jahren verstorben ist, war ab 1945 Leiter der Neurochirurgischen Abteilung in der Neurologischen Universitätsklinik Hamburg und ab 1966 Professor für Neurochirurgie in Hamburg. Er galt als Nestor der medizinischen Ethik. Der Herausgeber lehrt seit 1992 an der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg Philosophie, Sozialwissenschaftliche Methoden und Theologie. Das Werk bietet in systematischer, nicht zeitlicher Ordnung 14 medizinethische Artikel (33–224) aus den Jahren 1958–1980 und 21 meist kurze theologische Texte (227–339) aus den Jahren 1977–1992; sie sind, darin ist dem Herausgeber beizustimmen, „in glasklarer, einfacher, das Leben prägender, die Arbeit leitender Sprache“ (27) geschrieben. Sie gehen davon aus, daß sich Glaube und Aufklärung wechselseitig bedingen (32). Aufklärung ist